

Haftungsverteilung bei Parkplatzzunfällen

Beigesteuert von Rechtsanwalt Michael Schmidl
Mittwoch, 9. November 2016

Parkplatzzunfälle sind für die Beteiligten in der Regel besonders ärgerlich, da die Verhältnisse oft mals ohne nehmend re...

Parkplatzzunfälle sind für die Beteiligten in der Regel besonders ärgerlich, da die Verhältnisse oft mals ohne nehmend re Beigangdung le diglich 50 % des geltend gemachten Schadens re gut lie und nur darauf verweisen, dass gerade auf Parkplätzen eher häufiger Sorgfaltsanforderungen an Verkehrtteilnehmer gestellt werden. Hinzu kommt dann noch, dass auch die Gegenseite 50 % des ihr entstandenen Schadens geltend macht und damit regelmaßig eine Reckungsfunktion in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung (KH) einhergeht. Den Einwand, man wäre vor der Kollision nicht in der Lage gewesen zum Stehen zu kommen und man hätte ja schließlich nicht in Luft aufgelöst, hat man bis her im Gerichtssaal eben so wenig gelassen wie denjenigen des Unfallortes der Verletzten Verletzter gegenüber dem schwingvoll auf der Fahrbahn den Ständer auf dem Fußballplatz. Foul!

Auch die Oberseite haben regelmaßig eine Haftungsverteilung 1 : 1 vorgenommen und Praxis der KH-Versicherer ex parte gebilligt. Beigangdung: Gerade dann, wenn sich der Unfall in einem engen Zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Rücksetzen eines Kraftfahrzeugs ereignet hat, sollte es nicht darauf ankommen, ob das Rücksetzen der Fahrzeugs vor der Kollision stattgefunden hat. Nur dann, wenn das Rücksetzen der Fahrzeugs bereits im Zeitpunkt der Kollision stattgefunden hat, sollte der Gegenstand der Fahrbahn den sprechen der Anscheinsbeweis nicht mehr greifen. Die Umstände war jedoch regelmaßig kaum zu beweisen, zumal die Richtung der Sachverstände auf Grund des mit Blick auf die regelmaßig gerungen Geschwindigkeit nicht sonderlich aus der Praxis der Schadensbilddes oft bereits feststellen konnten, dass ein Fahrzeug der Fahrbahnhauptstand, geschweige denn wie lang.

Die Rechtspraxis hat der Bundesgerichtshof nunmehr mit zwei Entscheidungen beendigt. Den Entscheidungen lauten die klarsicheren Konstellationen bei Parkplatzzunfällen zu Grunde:

(1) Zwei aus Gegenüberliegenden Parkbuchten je weils aus Parken der Fahrzeugs stoßen zusammen (BGH Urteil vom 15.12.2015 ? VI ZR 6/15).

(2) Ein Fahrzeug setzt aus einer Parklücke zurück und stößt mit einem zwischen den Parkreihen fahrenden Kfz zusammen (BGH Urteil vom 26. Januar 2016 ? VI ZR 179/15).

Folgende Punkte hat der Bundesgerichtshof mit den beiden vorgenannten Entscheidungen beendigt:

? § 9 Abs. 5 StVO ist auf Parkplätzen ohne eindeutigen Straßenschilder nicht unmittelbar anwendbar. Allerdings findet die Vorschrift mittelebend Anwendung über § 1 StVO, da auf Parkplätzen stets mit Ausparken und Rückwärtsfahren der Fahrzeugs zu rechnen ist. Von dem Maßstab die Kraftfahrer so vorsichtig fahren, dass sie jederzeit anhalten können.

? Ein Anscheinsbeweis zu Lasten des Rückwärtsfahrers kann nur dann angeordnet werden, wenn feststeht, dass sich die Umstände im Zeitpunkt der Kollision nicht in der Rückwärtsbewegung befanden ge nügt vor allem nicht, den sich die Kollision nur in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Rückwärtsfahren ereignet hat.

Mit dieser rechtlichen Einordnung wird den bis her vorgenommenen Haftungsverteilungen eine deutliche Absage erteilt. Eine Zwangslieferung der vollständigen Haftungsverteilung des Rückwärtsfahrers damit den noch nicht verbunden. Gerade auf Parkplätzen außerhalb des fließenden Verkehrs kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das Verhalten der Rückwärtsfahrer den derart überwiegt, dass der Haftungsverteilung der Verkehrtteilnehmer aus der Beibehaltung der Kraftfahrzeugs zu rücktritt.

Behaupten bei der Verkehrsverkehrsteilnehmer bereits vor der Kollektivsion gestanden zu haben, durchgeführtte auch künftige die Hafungungsverteilung von 1 zu 1 der Regelfall bleiben: Zeugenaussaagen unbetriebligter Dritter sind erfahrungsgemäß eher unerheblich (in der Regel handelt es sich um Knallzeugen) und die Aussagen der Insassen der betriebligen Fahrzeugen sind ? zumal es sich oft um Fahrmisfälle an der Hauptverkehrsstraße handelt ? zumindest sehr kritisch zu wurdigen. Auch die Erholung eines Unfallplattenschen Sachverstandigen gutachten kann die Gretchenfrage (Wer stand, wer fuhr?) ebenso regelmaÙig nicht mit der Unfallplattigen Sicherheit beantworten. MaÙgebend für die Fahrerzeugungsbildung des Gerichts insoweit ist der Maßstab des § 286 ZPO, mithin muss ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit erreicht werden, dass verneinte Unfallplattigen Zweifeln Schweigen geboten wird, ohne sie jedoch in letzter Konsequenz auszuscheiden. Dafür gibt das Schadensbild der betriebligen Fahrzeugen in den allermeisten Fällen nicht genügend her.

Behauptet dagegen nur ein Verkehrsverkehrsteilnehmer, er wäre rechtzeitig vor der Kollektivsion zum stehen gekommen, durchgeführtte künftige von der alleinigen oder zumindest deutlichen Fahrerzeugung Hafung des noch in Verantwortung befindlichen Unfallgegners auszugehen sein. Weiteres durchgeführt dann ebenfalls nicht aufklärbar sein (siehe oben) und damit kann gegen den Verkehrsverkehrsteilnehmer, der nach seiner Hauptleistung noch rechtzeitig zum stehen kam, kein Anscheinsbeweis mehr angenommen werden, selbst wenn sich die Kollektivsion unstrittig in einem Unfallplattigen und zeitlichen Zusammenhang mit einem vorausgegangenenen Rückwärtsfahrereigenet hat.

Michael Schmidl

Rechtsanwalt und Partner bei meyerhuber rechtsanwaltschaft mbB

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Fachanwalt für Vertriebsrechtsrecht

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...